

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	66 (1921)
Heft:	10
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. März 1921, Nr. 3
Autor:	Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Höhn, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 3

5. März 1921

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung. — Die Entschädigungsfrage in der Initiative Schweizer betreffend Nichtwählbarkeit verheirateter Lehrerinnen. Von E. Höhn. — Die Besoldungen der Winterthurer Volksschullehrer. Von H. Brunner. — Ein Schlusswort. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Budget pro 1921; Bemerkungen zum Budget pro 1921; 17. Vorstandssitzung 1920; 1. und 2. Vorstandssitzung 1921.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung

auf Sonntag, den 13. März 1921, vormittags 9 Uhr,
im Zunftsaal zur Schmieden, Marktgasse, Zürich 1.

Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung. Siehe «Päd. Beob.» No. 16 (1920) und No. 1 und 2 (1921).
2. Budget pro 1921. Referent: A. Pfenniger.
- Anträge der Rechnungsrevisoren. Referent: O. Vögelin.
3. Stellungnahme zur Initiative Schweizer gegen die verheiratete Lehrerin. Antrag des Kantonalvorstandes. Referent: Frl. M. Schmid.
4. Lehrerschaft und Beamtenversicherung. Anträge des Kantonalvorstandes. Referent: W. Zürrer.
5. Besoldungsbewegung; Ergebnis der Umfrage bei den Sektionen. Referent: U. Siegrist.
6. Allfälliges.

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen!

Die Bedeutung und der Umfang der vorliegenden Geschäfte bedingten die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Eine Verschiebung der Besprechung dieser Fragen auf die ordentliche Delegiertenversammlung war wegen ihrer Dringlichkeit nicht angängig. Sie musste von diesen Geschäften entlastet werden. Dafür hoffen wir, dass die Beratung an der festgesetzten Versammlung zu einem Ende geführt werden könne. Um dies zu ermöglichen, und einer eingehenden Diskussion genügend Zeit zu lassen, musste die Delegiertenversammlung auf einen Sonntag einberufen werden.

In einer von 9 bis 12 Uhr dauernden Vormittagssitzung, an die sich um $\frac{1}{2}$ Uhr die Nachmittagssitzung anschliesst, soll die wichtige Tagung ihre Beschlüsse fassen können.

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Wir ersuchen die Delegierten, einen Sonntag zu opfern für die bedeutsamen, unsren Stand stark berührenden Fragen und hoffen auf deren vollzähliges Erscheinen. Diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, wollen dies dem Präsidenten rechtzeitig mitteilen und für Stellvertretung sorgen. — Anmeldungen zu einem gemeinsamen Mittagessen in der Schmiedstube werden bei der Eröffnung der Sitzung entgegengenommen.

Uster und Zürich, den 26. Februar 1921.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: Ulr. Siegrist.

Die Entschädigungsfrage in der Initiative Schweizer betreffend Nichtwählbarkeit verheirateter Lehrerinnen.

Von Ernst Höhn in Zürich 3.

Am 25. November 1920 hat cand. phil. August Schweizer in Zürich 6 von dem Rechte der Einzeliinitiative Gebrauch gemacht und den Kantonsrat um den Erlass eines Gesetzes betreffend die Nichtwählbarkeit von Ehefrauen als Lehrerinnen gebeten. Dieses Begehr stellte er in Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes, der aus drei Paragraphen besteht. In den nachfolgenden Ausführungen möchte ich nicht Stellung zu der grundsätzlichen Frage der Zulassung von Ehefrauen zum Lehrerberufe nehmen, sondern blos eine rechtliche Frage erörtern, welche von der grundsätzlichen durchaus unabhängig ist.

§ 1 des vom Initianten vorgeschlagenen Gesetzes heisst:
«Als Primar- und Sekundarlehrerinnen sind Ehefrauen nicht wählbar. Verheiratete Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im zürcherischen Schuldienst stehen, haben mit Schluss des laufenden Schuljahres zurückzutreten.»

Es erhebt sich hierdurch sofort die Frage, ob es zulässig sei, die auf Amtsduer gewählten Lehrerinnen mitten in der Amtsduer durch eine Gesetzesänderung zwangsweise ihres Amtes zu entheben. Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen; denn das Verhältnis des Lehrers zum Staate ist ähnlich demjenigen der staatlichen Beamten, ein *öffentliche-rechtliches* und hat nichts zu tun mit dem Dienstvertragsverhältnis des Obligationenrechtes; es steht unter den Normen des öffentlichen und nicht des privaten Rechtes. Die Rechte und Pflichten der Lehrer sind also nicht durch *Vertrag*, sondern durch das *Gesetz* bestimmt. Solches zu ändern, ist der Gesetzgeber (Mehrheit der Stimmberichtigten) jederzeit berechtigt. In diesem Rechte läge aber unter gewissen Umständen eine nicht geringe Härte und Rücksichtslosigkeit gegenüber den ihres Amtes entthobenen Funktionären, und es hat denn auch die herrschende Ansicht den Anspruch des Beamten auf *Gehalt* (nicht auf die Stelle selbst) als privatrechtlichen Charakters erklärt, ohne dadurch ein wohlerworbenes Privatrecht im Sinne des Art. 4 der Verfassung zu stipulieren; der Gehaltsanspruch des Beamten ist nur ein wohlerworbenes, subjektives, *öffentliche* Recht.

Grundsätzlich hat der Staat stets die Existenz eines privatrechtlichen Schadenersatzanspruches der zufolge Gesetzes- oder Verfassungsänderung ihres Amtes entthobenen Beamten verneint, und blos eine «billige Entschädigung» zugesichert. In diesem Sinne bestimmt Art. 12 der kantonalen Verfassung. Wenn auch diese Bestimmung nur für die Beamten gilt — und die Lehrer sind keine Beamten im Sinne der Verfassung und des Gesetzes — so ist sie praktisch auch auf die Lehrer anzuwenden. Das ergibt sich durch Analogie aus der Art. wie im Jahre 1869 die Lehrerschaft entschädigt wurde. Die damalige neue Verfassung brachte an Stelle der früheren Lebenslänglichkeit der Lehrstellen die periodische Wiederwahl, weshalb dann in gerechter Konsequenz und in Fortbildung des in Art. 12 für die Beamten ausgesprochenen Grundsatzes im Art. 64 den später nicht wiedergewählten Lehrern Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen gewährt wurde.

Ordentlicherweise sind diese Entschädigungen durch den Kantonsrat oder den Regierungsrat festzusetzen; entstehende Streitigkeiten wären vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Für die verheirateten Lehrerinnen böte die Festsetzung einer «billigen Entschädigung» insoweit einige Schwierigkeiten, als sie ihre Besoldung nicht allein vom Staate, sondern zu einem wesentlichen Teile von ihrer Schulgemeinde beziehen. Ob diese letztere auf Grund der Verfassung ebenfalls zu einer Entschädigung für ihren Anteil an der Besoldung verpflichtet werden kann, ist nirgends bestimmt und scheint sehr fraglich. Art. 12 cit. bezüglich der Entschädigung von Beamten ist eine *Ausnahmebestimmung* und darf als solche nicht extensiv, d. h. ausdehnend ausgelegt werden. Aber weder das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten (7. November 1869), noch das Gesetz betreffend das Gemeindewesen (27. Juni 1875), die beide zeitlich *nach* der Verfassung in Kraft traten, enthalten Bestimmungen über die Entschädigung von Gemeindefunktionären (Pfarrer, Lehrer, eigentliche Gemeindebeamte), welche zufolge Gesetzesänderung ihrer Stelle enthoben werden. Meines Erachtens muss aber den Betroffenen auch für den Gemeindeanteil der Besoldung ein Anrecht auf billige Entschädigung grundsätzlich zuerkannt werden, und die festgesetzten Beträge wären im Zweifelsfalle billigerweise *vom Staate* zu übernehmen.

Um allen diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, hat das Gesetz betreffend Nichtwählbarkeit von Ehefrauen als Lehrerinnen, das am 29. September 1912 von den Stimmberichtigten verworfen worden ist, ausdrücklich erklärt, dass es keine Anwendung finde auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Schuldienste stehenden verheirateten Lehrerinnen. Es betraf damals fünf; heute wären es ihrer über dreissig. Wenn der Initiant Schweizer eine ähnliche Bestimmung nicht aufnahm, sondern kategorisch den Rücktritt auf *Ende des laufenden Schuljahres* begehrte, ist es wohl verständlich; denn er will in erster Linie möglichst rasch Platz schaffen für einen Teil der ausserordentlich grossen Zahl stellenloser junger Lehrer und lediger Lehrerinnen, die seit Jahren mit Sehnsucht auf Anstellung warten. Für den Fiskus wäre die Erledigung im Sinne des Initianten unter Umständen mit wesentlichen Kosten verbunden, und wenn man heute für die bereits amtierenden verheirateten Lehrerinnen nicht mehr so viel Rücksicht aufbringt wie mit der Gesetzesvorlage von 1912, wird man aus praktischen Erwägungen eine vermittelnde Stellungnahme suchen, wornach die Rücktritte *auf Schluss der laufenden Amts dauer* (Frühjahr 1922 bzw. 1928) zu geschehen hätten.

Die Besoldungen der Winterthurer Volksschullehrer.

Der Präsident unseres Kantonalen Lehrervereins, Herr Hardmeier, hat an den beiden letzten Delegiertenversammlungen auf die Schwierigkeit einer neuen, einheitlichen kantonalen Regulierung der Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, verursacht durch die besonderen Verhältnisse in den Winterthurer Lehrerbesoldungen, hingewiesen. Die Worte tönten so wie ein leiser Vorwurf für die Winterthurer Delegierten. Es erscheint mir deshalb als angezeigt, einmal auf das Besondere unserer Besoldungen etwas näher einzutreten, um so mehr, da heute kein eigentliches Regulativ besteht und selbst Kollegen in hier nicht genau Bescheid wissen, wie sich unsere Besoldung bis zum 13. Dienstjahr, d. h. bis zur Erreichung des Maximums, zusammensetzt.

Die Sonderstellung geht auf das Jahr 1917 zurück. Damals wurden, beinahe innert Monatsfrist, nämlich am 26. August und am 30. September, Vorlagen über Teuerungszulagen des Kantons und der Stadtgemeinde angenommen, wobei Winterthur an die Ausrichtung der Zulage folgende Klausel knüpfte: Den Lehrern und Lehrerinnen, sowie den Arbeitslehrerinnen der Primar- und Sekundarschule wird von ihrer städtischen Besoldungszulage derjenige Betrag in Abzug gebracht, den sie als Teuerungszulage vom Staate erhalten. Der

Stadtrat ging von der Erwägung aus, dass er die Lehrer nicht besser stellen dürfe als die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die städtische Teuerungszulage betrug damals 600 Franken für Verheiratete, 500 Franken für Ledige und 60 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, während der Kanton die Zulage in Prozenten nach der Höhe der Besoldung und des Vermögens ausrichtete.

In seinem Antrage vom 1. Juni 1918 wollte der Stadtrat die Primarlehrer der 5. Stufe, die Sekundarlehrer der 4. gleich stellen und schrieb in der Weisung: Am richtigsten wäre es vielleicht, dies zu tun und zu bestimmen, dass die Stadt den Lehrern zur staatlichen Besoldung diejenige Zulage gewährt die nötig ist, damit sie im ganzen die in den genannten Klassen ausgesetzten Besoldungen erhalten. Dieser Antrag wurde dann aber an der Grossstadtratssitzung zurückgezogen, weil am Vormittag des gleichen Tages Erziehungsdirektor Mousson im Kantonsrat die Mitteilung machte, dass der Entwurf über ein neues Besoldungsgesetz bereit liege und demnächst dem Rat zugestellt werden könne. Im Abschnitt IV der Gemeindeordnung der von den Gehältern spricht, wurde dann bloss der Passus aufgenommen, dass die Besoldungen der Lehrer durch Normalien bestimmt werden sollten, und wir erhielten eine Vorschussteuerungszulage im Betrage von 400 Franken. Am 2. Februar 1919 gab dann das Zürchervolk dem Besoldungsgesetz seine Zustimmung.

Der Regelung auf kantonalem Gebiete folgte diejenige durch die Gemeinde. Die immer mehr zunehmende Verteuerung aller Bedarf Artikel hatte auch die «Städtischen» veranlasst, neue Forderungen zu stellen. In getrennten Anträgen wurde am 22. Juni 1919 über beide Vorlagen abgestimmt. Die Paragraphen, die uns interessieren, lauten: Die Lehrer an der Primar- und Sekundarschulen erhalten zur gesetzlichen Besoldung eine Gemeindezulage von 1260—2700 Franken, beginnend mit dem ersten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung von 120 Franken. Die Verweser beziehen neben der staatlichen Besoldung eine Zulage von 1000 Franken. Die Zahl der Dienstjahre für die Berechnung der Gemeindezulage berechnet sie in gleicher Weise wie die Zahl der Dienstjahre bei der kantonalen Besoldung. Die Besoldungen werden vom 1. Januar 1919 ausgerichtet, zudem erhalten die Lehrer für das Jahr 1919 die gleichen Teuerungszulagen, wie sie den städtischen Angestellten ausbezahlt werden sollen, nämlich 450 Franken für Ledige, 625 Franken für Verheiratete und für jedes Kind 10 Franken im Monat. Durch Annahme dieser Beschlüsse wurden die Primarlehrer der 4. Besoldungsstufe im Maximum gleichgestellt. Auf Begehren der Arbeiter erfolgte sodann endlich durch Beschluss des Grossen Stadtrates vom 25. Oktober 1919 eine Ergänzungsteuerungszulage an das städtische Personal, Lehrer inbegriffen, im Betrag von 150 Franken für Verheiratete und 75 Franken für Ledige.

Mit dem System der Teuerungszulagen konnten wir uns auch wenn uns die Zulagen immer sehr willkommen waren nie recht befrieden; wir begrüssten deshalb eine allgemeine Revision der Löhne. Da die städtischen Angestellten schon mehrfach in dieser Beziehung ihre Forderungen gestellt hatten wünschten wir gleich behandelt zu werden wie sie, und zwar verlangten wir für die Primarlehrer das Marimum der 4. Stufe und für die Sekundarlehrer 1000 Franken mehr. Die Wünsche wurden vom Kleinen wie vom Grossen Stadtrat akzeptiert, hatten nun aber zur Folge, dass wir uns jede vom Kanton allenfalls zukommende weitere Besoldungserhöhung zugunsten der Stadtkasse in Anrechnung bringen lassen müssen. Es fiel uns schwer, dieser Klausel die Zustimmung zu geben, doch war momentan an keine andere Lösung zu denken, wollten wir nicht die ganze Besoldungsrevision, die für jeden städtischen Funktionär eine Erhöhung von 1200 Franken vorsah, gefährden. Auch konnten wir nicht mehr auf die Gemeindeversammlung abstehen, sondern mussten auf alle Fälle mit der Urne abstimmen rechnen. Dass dieser Nachsatz ein Hemmschuh bei einer kommenden Neuregulierung auf kantonalem Gebiet sein könnte, glaubten wir nicht, umso mehr, da von einer Einreihung unter die städtischen Beamten nicht die Rede war. Di-

Gleichstellung mit den städtischen Beamten beruht heute einzig im Besoldungsmaximum mit dem der 4. Stufe.

Nach dem Gemeindebeschluss vom 22. Juni 1919 müssen uns die auswärtigen Dienstjahre angerechnet werden, das Maximum wird nach 12 Dienstjahren erreicht, und die Zulagen betragen 1260—2700 Franken plus die oben erwähnten 1200 Franken oder 2460—3900 Franken, was einer jährlichen städtischen Erhöhung von 120 Franken entspricht; dazu kommt noch die kantonale Besoldung. Es ergibt somit ein Maximum von 8900 Franken für den Primarlehrer und 9900 Franken für den Sekundarlehrer. Würde nun z. B. ein Primarlehrer nach seinem zweiten Dienstjahr nach Winterthur gewählt, so erhielte er

vom Staate	3800	Franken	Grundgehalt
	200	"	Alterszulage (2 X 100)
von der Stadt	2460	"	Grundzulage
	240	"	Alterszulage (2 X 120)
Total	6700	Franken.	

Diese Besoldung entspricht natürlich nicht genau der Besoldung, die ein städtischer Angestellter der 4. Besoldungsstufe bei seinem Antritte erhält, weil bei uns soeben erwähnte Faktoren noch ihre Gültigkeit haben. Der Vollständigkeit halber wollen wir noch nachtragen, dass die Besoldungen der Lehrerinnen durch den schon mehrfach erwähnten Gemeindebeschluss vom 22. Juni 1919 denjenigen der Lehrer gleichgestellt wurden, und dass der Grosse Stadtrat im vergangenen November allen verheiraten städtischen Funktionären 170 Franken und den ledigen 50 Franken Teuerungszulagen für den Winter 1920—21 zugesprochen hat.

Zum Schlusse möchten wir noch befügen, dass der städtische Vorentwurf für die Gemeindeordnung von Grosswinterthur einen Schritt weitergeht, der für uns einschneidende Bestimmungen zur Folge haben könnte. Es heisst nämlich im § 99: Städtische Beamte sind alle auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählten Angestellten und die Lehrer aller Schulen, ohne in irgend einem Punkte auf unsere besondere Stellung hinzuweisen. Lassen wir unsere Rechte nicht stark verkürzen und sorgen wir dafür, auch wenn uns Grosswinterthur im Schulwesen tiefgreifende Neuerungen bringt, dass wir uns im neuen Gewande ebenso wohl fühlen, wie im alten!

H. Brunner.

Ein Schlusswort.

Weil der Kantonalvorstand sich dafür wehrte, dass auch Lehrer in die Bezirkssteuerkommissionen gewählt werden dürfen, und mit seiner Meinung gegenüber dem Einsender im «Zürcher Bauer» nicht zurückhielt, werden ihm in No. 8 dieses Blattes allerlei Lehren erteilt und ihm Empfindlichkeit vorgeworfen. «In den Harnisch geraten», wie sich dieser Artikel betitelt, ist wohl der Kantonalvorstand nicht; der gereizte Ton der Erwiderung liesse eher darauf schliessen, es sei dies auf der Gegenseite geschehen.

Mit Genugtuung ist die Ansicht der Redaktion des «Zürcher Bauer» festzuhalten, es sei auch für die Landwirte von Interesse, wenn die Lehrer in öffentlichen Ämtern mitwirken, weil er so sein Gesichtsfeld erfolgreich weiten könne. Ja, sie würde es begrüssen, wenn weit mehr als bisher Lehrer zur Mitwirkung in den landwirtschaftlichen Vereinigungen herangezogen werden! — Weniger wohlwollend, soweit man überhaupt hier von Wohlwollen reden darf, ist der Teil der Erwiderung, der sich in ganz persönlicher Weise gegen den Vorsitzenden des Z. K. L. V. richtet.

Der Redaktion des «Zürcher Bauer» ist die Dauer der Sessionen des Nationalrates genau bekannt. Sie beträgt im Durchschnitt der letzten drei Jahre 14 Wochen, nicht 20 Wochen. Von diesen fallen erst noch einige in die Ferien. Ebenso merkwürdig, um nicht mehr zu sagen, ist die Umrechnung von 30 Kantonsratssitzungen in eine zusammenhängende Zeitfolge von 5 Wochen. — Warum verlautet aber kein Wort darüber, dass der Lehrer für Stellvertretung in der Schule zu sorgen

hat und die Stellvertretungskosten in vollem Umfang aus seiner eigenen Tasche zahlen muss, will er das Recht des Bürgers ausüben, das ihm durch das Gesetz gewährleistet ist? — Sie kennen andere Fälle, wo diese Verpflichtung dem Amte oder dem Berufe gegenüber nicht besteht. Aber, weil es gerade einen Lehrer betrifft, und dazu einen Vertreter, der sich im Kampfe der Interessen das Recht wahrt, für den Standpunkt seiner Wähler einzustehen, berichtet man in einer solchen Art und Weise. Das richtet sich selbst. — st.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. Budget pro 1921.

	Rechnung 1919		Budget 1920		Budget 1921	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Korrenteinahmen.						
1. Jahresbeiträge	7292	—	9000	—	14600	—
2. Zinse angelegter Kapitalien	746	65	700	—	700	—
3. Saldo der Propaganda-Abrechnung (2. Februar 1919)	11608	74	—	—	—	—
4. Verschiedenes	383	55	50	—	50	—
Total der Einnahmen	20030	94	9750	—	15350	—
B. Korrentausgaben.						
1. Vorstand:					Fr.	
a) Besoldung	1750	—	1750	—	3000.—	
b) Sitzungsgelder	1230	—	900	—	850.—	
c) Fahrtentschädigung	353	80	300	—	350.—	4200
2. Delegiertenversammlung und Kommissionen	769	—	300	—	950	—
3. Pädagogischer Beobachter	4060	95	4000	—	4300	—
4. Drucksachen	151	45	300	—	300	—
5. Bureauauslagen, Porti	932	72	650	—	900	—
6. Rechtshilfe	291	50	500	—	500	—
7. Unterstützungen	965	—	700	—	500	—
8. Passivzinsen	156	15	50	—	300	—
9. Presse und Zeitungen	61	08	100	—	100	—
10. Gebühren auf Postcheck	111	70	30	—	30	—
11. Abschreibungen	21	—	25	—	20	—
12. Lehrerschaft und Beamtenversicherung	—	—	—	—	2200	—
13. Beitrag an den K. Z. V. F.	899	—	—	—	920	—
14. Jubiläumsschrift	3271	70	—	—	—	—
15. Verschiedenes	1245	20	300	—	130	—
Total der Ausgaben	16270	25	9905	—	15350	—
C. Abschluss.						
Einnahmen	20030	94	9750	—	15350	—
Ausgaben	16270	25	9905	—	15350	—
Vor- bzw. Rückschlag	3760	69	155	—	—	—

Veltheim, den 7. Februar 1921.

Der Zentralquästor; A. Pfenninger.

Bemerkungen zum Budget pro 1921.

Das vorliegende Budget ist formell und materiell das Ergebnis von Besprechungen des Quästors mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsrevisoren. Da es in der Anordnung sowohl als auch im Inhalt etwas von früheren abweicht, ist es wohl angebracht, kurz auf die vorgenommenen Änderungen hinzuweisen.

Einem Wunsche der Rechnungsrevisoren nachkommend, werden die Kosten für Vorstand und Delegiertenversammlung voneinander getrennt und bei ersteren Besoldung, Sitzungsgelder und Fahrtvergütung ausgeschieden. Da in der von den Revisoren pro 1921 vorgeschlagenen Gesamtbesoldung des Vorstandes aber auch die Entschädigungen für die Mitgliederkontrolle, die Stellenvermittlung und die Besoldungsstatistik mit inbegriffen sind, fielen diese drei letztern Titel weg. Anderseits wurde aus «Verschiedenes» der Beitrag an den K. Z. V. F. ausgezogen und unter eine besondere Nummer gesetzt. Um die Nebeneinanderstellung zu ermöglichen, wurden an der

Rechnung pro 1919 und am Budget pro 1920 kleine Umgruppierungen notwendig, die natürlich an den Schlusssummen nichts änderten.

Materiell unterscheidet sich das Budget pro 1921 vom letzten durch einen vorgesehenen *Jahresbeitrag* von acht statt fünf Franken. Wohl ist die Erhöhung eine grosse; allein es ist selbst bei diesem Beitrag und grösster Sparsamkeit infolge der gesteigerten Kosten für Bureaumaterialien, Drucksachen, Fahrtspesen, Porti usw. nicht ausgeschlossen, dass selbst ohne unvorhergesehene grössere Ausgaben das im Budget hergestellte Gleichgewicht nicht gehalten werden kann, und die Rechnung 1921 mit einem Ausgabenüberschuss abschliesst, wie dies für das Jahr 1920 der Fall ist.

Neben den genannten Mehrkosten sind es aber hauptsächlich drei Posten, die das neue Budget belasten: erstens die von den Rechnungsrevisoren der Delegiertenversammlung beantragte *Erhöhung der Besoldung des Vorstandes*, zweitens der von der Delegiertenversammlung vom 13. Nov. 1920 bewilligte Kredit für den Titel «*Lehrerschaft und Beamtenversicherung*» und drittens der *Beitrag an den K. Z. V. F.* (Festbesoldetenverband), der unter «*Verschiedenes*» in der Rechnung 1919 schon vorkommt, im Budget für das Jahr 1920 aber nicht vorgesehen wurde. Diese drei Posten bedeuten für das vorliegende Budget gegenüber 1920 allein schon eine Mehrbelastung von fast 4400 Franken. Wenn man dann noch die Fahrkosten für drei in Aussicht genommene Delegiertenversammlungen mit zusammen 600 Franken hinzurechnet, so bleibt an Mehrausgaben für die übrigen Titel eine recht kleine Summe, welche das ein-gangs als nicht absolut ausgeschlossen genannte Defizit erklärlich erscheinen lässt.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

17. Vorstandssitzung.

Freitag, den 31. Dezember 1920, vormittags 9 $\frac{1}{4}$ —12 $\frac{3}{4}$ Uhr und nachmittags 1 $\frac{3}{4}$ —4 $\frac{1}{4}$, in Uster.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Protokolle* der 9.—16. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

2. Die 45 Nummern umfassende *Traktandenliste* wird durch weitere vier Geschäfte ergänzt.

3. Verschiedene *Zuschriften* und *Mitteilungen* werden zur Kenntnis genommen.

4. Die *Besoldungsstatistik* gibt Auskunft nach dem Sihltal und an den Vorstand einer benachbarten Sektion des S. L.-V.

5. Der Inhalt von No. 1 des «*Päd. Beobachter*», der am 15. Jan. erscheinen soll, wird festgesetzt.

6. Der Vorstand nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der durch unsren Präsidenten erfolgten Schlichtung eines *Streif Falles* zwischen einem Kollegen und dessen Schulabwart.

7. Es liegt ein *Übereinkommen* vor zwischen den Graph. Etablissementen Conzett & Co. in Zürich 4 und dem Vorstand des Z. K. L.-V. über die Herstellung und Spedition von Separatabzügen des «*Päd. Beobachter*», das durchberaten wird. *Schl.*

* * *

1. und 2. Vorstandssitzung.

Samstag, den 8. und 15. Januar 1921, je nachmittags 5 $\frac{3}{4}$ —9 $\frac{1}{4}$ Uhr in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Der Bernische Lehrerverein hat die *Sperre* über die Lehrstelle in der Gemeinde E. verhängt. Trotzdem meldete sich ein Lehrer mit 1916 erworbenem zürcherischen Lehrerpatent an die betreffende Stelle. Obschon der Kantonalvorstand demselben begreiflich machte, Welch verwerfliche Handlung er begehe, indem er einen Familienvater um Amt und Brot bringe, war der Mann doch nicht von seiner unmoralischen Tat abzuhalten.

2. Eine Lehrerin erhielt bis anhin eine Barentschädigung von 100 Fr. zu der ihr zur Verfügung stehenden *Dienstwohnung* hinzu, da deren Zustand zu wünschen übrig lässt. Sie fragt den Kantonalvorstand an, ob der Gemeinde das Recht zu stehe, ihr ohne Grund künftighin diese Entschädigung vorzu-enthalten. Sie erhält die Mitteilung, dass innerhalb der Amts-dauer eine solche Besoldungsreduktion auf alle Fälle unzulässig sei, und sie sich nach § 9 des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen vom 9. Febr. 1919 gegen ein derartiges Vorgehen beim Erziehungsrate beschweren könne.

3. Es liegen 3 *Eintrittsgesuche* vor, die genehmigt werden; einem Wiedereintrittsgesuch, das auf einiges Bedenken stösst, wird ebenfalls Zustimmung gegeben.

4. Zentralquästor Alb. Pfenninger berichtet über den Stand der *Darlehenskasse* und das *Budget pro 1921*. Alle bis auf einen Schuldner sind ihren Pflichten nachgekommen, sodass nur dieser Säumige gemahnt werden muss. Das vorgelegte Budget zeigt bei einem Jahresbeitrag von 5 Fr. 9850 Fr. *Einnahmen* und 13,470 Fr. *Ausgaben*, sodass mit einem *Rückschlag* von 3620 Fr. zu rechnen ist. Die Erhöhung des Jahresbeitrages auf 7 Fr. wird unumgänglich nötig werden.

5. Der Vorstand bespricht die Frage der *Berichterstattung* im «*Päd. Beobachter*» und kommt nicht ohne Bedenken zu dem Beschluss, es sei der Jahresbericht künftighin, entgegen der bisherigen Art, so kurz als möglich zu halten; immerhin solle er weiter an dieser Stelle erscheinen, da ein Separatdruck viel zu teuer zu stehen käme. — Es sind in letzter Zeit in politischen Lokalblättern nicht selten Ausfälle erschienen gegen den Lehrerstand im allgemeinen, sowie gegen einzelne Lehrer. Diese Presseäußerungen wurden dem Kantonalvorstand meist sehr verspätet und nur zufällig bekannt. Er ersucht daher die Presskomitees der einzelnen Sektionen, ihm diesbezügliche Artikel prompt zuzustellen.

6. Eine Lehrerin stellt die Anfrage, ob der Kantonalvorstand nicht in der Lage wäre, ein *Stellenvermittlungsbureau* einzurichten für Lehrerinnen und Lehrer, die ins Ausland möchten. Es wird ihr die Mitteilung, dass sich der Vorstand mit dieser Materie nicht zu befassen gedenke, da die Angelegenheit auf kantonalem Boden keine Regelung finden könne, und zudem der Schweiz. Lehrerinnenverein eine solche Institution bereits unterhalte, und sich auch das Sekretariat des S. L.-V. mit der Vermittlung von Stellen ins Ausland befasse.

7. Der Vorstand beauftragte den Vizepräsidenten Hans Honegger mit der Ausarbeitung eines neuen *Arbeitsprogramms*.

8. Ein Kollege bittet um Auskunft darüber, wann das neue *Reglement* über den Studiengang für Kandidaten des Sekundarlehramtes naturwissenschaftlicher Richtung in Kraft trete. Nach Erkundigungen des Vorsitzenden bei Herrn Prof. Th. Vetter wird das Reglement in nächster Zeit vor den Erziehungsrat kommen; ob es auf Ostern in Kraft treten kann, erscheint fraglich, sicher aber auf den nächsten Herbst. *Schl.*

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

1. *Telephonnummer* des *Präsidenten* des Z. K. L.-V. «Uster 238».

2. *Einzahlungen* an das *Quästorat* des Z. K. L.-V. in Veltheim können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII b 309 gemacht werden.

3. *Gesuche* um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer W. Zürcher in Wädenswil zu richten.

4. *Gesuche* um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein M. Schmid, Lehrerin in Höngg, zu wenden.

5. Arme um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an den Vizepräsidenten Hans Honegger, Fliederstrasse 21, in Zürich 6, zu weisen.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn J. J. E. in W. Ihr Referat ist gesetzt, muss aber wegen Raumangst zurückgestellt werden.